

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

rechtsdienst@sif.admin.ch

Datum **08. Mai 2017**
Kontaktperson **Marilena Corti**
Direktwahl **061 206 66 21**
E-Mail **m.corti@vskb.ch**

Stellungnahme des Verband Schweizer Kantonalbanken: Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (Fintech)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Februar 2017 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (Fintech) eröffnet. Der Bundesrat will mit der Revision die Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen verringern und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes stärken. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Position und Überlegungen im Rahmen des Vernehmlassungsprozesses einbringen zu können.

Die Experten aus unserer Bankengruppe haben die Vorlage eingehend geprüft. Unsere Anmerkungen und Kommentare sind umfassend in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen, die wir somit vollumfänglich unterstützen. Ergänzende oder für die Kantonalbanken zentrale Punkte entnehmen Sie der nachfolgenden Stellungnahme des VSKB.

Zusammenfassung

- Die Kantonalbanken **begrüssen die Förderung von Innovation im Finanzbereich**. Die Verringerung von Marktzutrittschürden für Fintech-Unternehmen ist in diesem Zusammenhang ein wichtiges Element, weshalb das vorliegende (De-) Regulierungsvorhaben grundsätzlich unterstützt wird.
- Es bleibt allerdings wichtig, dass innovative Dienstleistungen gesamthaft betrachtet und gefördert werden. Dazu bedarf es eines **generellen Abbaus innovationshemmender Regulierungen und Praktiken für alle Akteure**. Die nötigen Massnahmen

sollten parallel zum vorliegenden Fintech-Projekt zügig an die Hand genommen werden.

- Von einer einseitigen Bevorzugung bestimmter Anbietersegmente (z.B. Fintech-Unternehmen) sollte abgesehen werden. Etablierte Finanzdienstleister wie Banken müssen schon aus Gründen der **in der Bundesverfassung normierten Rechtsgleichheit** zu den **gleichen regulatorischen Bedingungen** am innovativen Fintech-Markt partizipieren können wie sog. Fintech-Unternehmen (level playing field, gleich lange Spiesse).
- Ebenso zentral ist, dass durch die Förderung von Fintech-Unternehmen **keine Regulierungs-Lücken entstehen**, zumal in Bereichen, die für die Integrität und die Reputation des Finanzplatzes von zentraler Bedeutung sind (z.B. Geldwäscherei, Kunden-/Anlegerschutz).
- Ergänzend zu den vorgeschlagenen Änderungen muss den Bedürfnissen der Branche nach **Rechtssicherheit (auch) im digitalen Bereich** konsequent Rechnung getragen werden (z.B. klare Definition der Begriffe und Abläufe, rechtlich anerkannte e-ID zur Identifizierung, Zugangsregeln, Beweiskraftregeln etc.).
- Die vorhandenen **Unklarheiten betreffend Kernbegriffen, Gültigkeit und Umfang der üblichen Aufsichts-, Kontroll- und Schutzelemente** (z.B. Geldwäschereibestimmungen, Anlegerschutz etc.) **sowie der behördlichen Kompetenzen** müssen beseitigt werden.

A. Allgemeine Bemerkungen

1. Genereller Abbau innovationshemmender Regulierung nötig

Die Entwicklungen im Bereich Fintech und die damit einhergehende zunehmende Digitalisierung des Schweizer Finanzplatzes sind in der öffentlichen und politischen Debatte allgegenwärtig. Das mit dem Begriff Fintech umrissene Phänomen bleibt ungeachtet dessen schwer zu fassen und entsprechend unscharf. Damit geht die Gefahr eines verkürzten Verständnisses von Innovation einher, das entweder einseitig auf bestimmte Anbieter (z.B. Fintech-Startups) oder bestimmte Technologien (z.B. Blockchain) fokussiert. Dabei geht vergessen, dass Innovationen oftmals von etablierten Akteuren wie Banken ausgehen und getragen werden. Die regulatorischen Bemühungen zur Stärkung von Innovation im Finanzbereich müssen dem Rechnung tragen und entsprechende Engführungen vermeiden. Innovation im Finanzbereich muss breit und nachhaltig gefördert werden, wobei alle relevanten Akteure berücksichtigt werden müssen. Der Abbau von regulatorischen Marktzutrittschürden zugunsten von Jungunternehmen ist in diesem Zusammenhang ein sinnvolles und wichtiges Element. Das vorliegende Regulierungsvorhaben ist daher grundsätzlich zu unterstützen. Es ist jedoch nur ein Element resp. ein erster Schritt. «Innovationsförderung» (Art. 1b VE-BankG) kann sich nicht allein darauf beschränken. Wichtig bleibt, dass auch andere Akteure auf dem Finanzplatz berücksichtigt und in ihrer Innovationskapazität unterstützt werden. Dazu müssen generell unnötige aufsichtsrechtliche Normen identifiziert werden, die Innovationen erschweren. Diese

Normen müssen sodann entweder reduziert bzw. abgebaut oder, wenn nicht möglich, einem flexibleren Aufsichtsregime zugänglich gemacht werden. Dabei sollte die Aufsichtstätigkeit eng mit dem Institut abgestimmt und die Aufsichtserleichterung einzelfallbezogen und risikogerecht festgelegt werden (dies im Sinne des Sandbox-Konzepts der britischen Financial Conduct Authority wie im Erläuterungsbericht, S. 28 Ziff. 1.4.2.3, beschrieben). Dies entspricht auch dem gesetzlich verankerten aufsichtsrechtlichen Ansatz der FINMA, Regeln so festzulegen, dass sie von jedem Institut entsprechend Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil des individuellen Geschäftsmodells umzusetzen sind – was im Übrigen auch den Grundsätzen der Prinzipienbasierung und Proportionalität entspricht. Diese Grundsätze müssen auch im Verhältnis zwischen etablierten Banken und sog. Fintech-Unternehmen zur Anwendung gelangen. Nur so ergibt sich mit Bezug auf die Finanzmarktregulierung ein in sich stimmiges Gesamtkonzept, welches überdies keine unzulässigen Wettbewerbsverzerrungen beinhaltet. Auf potenziell innovationshemmende *neue* Regulierungen muss konsequent verzichtet werden. Die dazu erforderlichen Arbeiten sollte die Verwaltung bald möglichst in die Hand nehmen.¹

2. Keine Benachteiligung von etablierten Finanzdienstleistern

Das vorliegende Regulierungsvorhaben geht insofern in die richtige Richtung, als es sog. Fintech-Unternehmen, welche Dienstleistungen ausserhalb des typischen Bankgeschäfts erbringen, ihrem Risikopotential entsprechend angemessen regulieren will. Dies ist grundsätzlich sinnvoll und zu begrüßen. Es bleibt jedoch wichtig, dass daraus keine wettbewerbsverzerrende Benachteiligung etablierter Finanzdienstleister entsteht. Es muss – um dem in der Verfassung fixierten Grundsatz der Rechtsgleichheit zu genügen – auch hier der Grundsatz «gleiche Dienstleistung – gleiche Regeln» (gleich lange Spiesse) gelten.

Ebenso muss eine Benachteiligung von Konzernstrukturen bzw. Tochtergesellschaften in Konzernen, z.B. mit Blick auf die Berechnung des Schwellenwerts von CHF 100 Mio., vermieden werden. Wichtig ist für die Kantonalbanken darüber hinaus, dass bestehende Finanzdienstleister ungeachtet von bestehenden Konsolidierungsvorschriften dieselben Möglichkeiten haben, Fintech-Unternehmen selber zu gründen und zu betreiben, Fintech-Initiativen konzernintern zu initialisieren oder sich an innovativen Firmen im Finanzdienstleistungsbereich zu beteiligen und dabei gleichwertige regulatorische Bedingungen vorfinden, wie neu auf den Markt tretende Akteure. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die diesbezüglichen Ausführungen und Vorschläge in der Stellungnahme der SBVg.

3. Keine Lücken im regulatorischen Schutzdispositiv

Der vorliegende Entwurf macht zu Recht geltend, dass Querschnittsthemen wie insbes. Konsumenten- und Anlegerschutz oder Gesetze zum Schutz des Finanzmarkts (z.B. im Bereich der Geldwäscherei) keine Einschränkungen vertragen (vgl. Erläuterungsbericht, S. 16f.). Die

¹ Diesbezüglich laufen bereits weiterführende Bestrebungen. Das SECO hat Anfang April 2017 eine Umfrage lanciert, welche die digitale Tauglichkeit bestehender, wirtschaftspolitisch relevanter Gesetze und allfälligen Revisionsbedarf eruieren will («Digitaler Test»). Im Zentrum steht die Identifikation von Bestimmungen, welche aufgrund der technologischen Entwicklung ihren Nutzen weitgehend eingebüsst haben.

Kantonalbanken unterstützen diesen Grundsatz ausdrücklich. Gleichzeitig haben wir erhebliche Zweifel, dass er in den Entwürfen konsequent umgesetzt ist bzw. eine angemessene Einhaltung der entsprechenden Vorgaben sichergestellt werden kann.

- In Bezug auf die Geldwäscherei unterstehen Fintech-Unternehmen grundsätzlich dem Geldwäschereigesetz (GwG). Dies muss aus unserer Sicht auch für Bereiche wie Crowdfunding (Art. 5 Abs. 3 Bst. c VE-BankV) oder die Sandbox (Art. 6 VE-BankV) gelten. Wir haben jedoch Zweifel, ob diese Unternehmen in der Lage sind, die voraussetzungsvollen Sorgfaltspflichten im Geldwäschereibereich umzusetzen und die umfassenden Abwehrdispositive aufzubauen und zu unterhalten. Dies dürfte das eigentliche Geschäftsmodell erheblich beeinträchtigen. Eher ist davon auszugehen, dass diese Anbieter geneigt sein werden, nur ein Minimum umzusetzen, was deren Attraktivität für Personen mit krimineller Energie steigern würde. Die konsequente Umsetzung und Kontrolle der Geldwäscherei-Vorgaben wird in der Praxis eine grosse Herausforderung werden.
- Analoges gilt im Anlagebereich für das strenge Regelkorsett gemäss E-FIDLEG. Aus ähnlichen Gründen wie oben muss hier insbes. verhindert werden, dass unterschiedliche Schutzniveaus oder neue Umgehungsmöglichkeiten entstehen, die einem wirkungsvollen Anlegerschutz schaden. Um einen ausgewiesenen und flächendeckenden Anlegerschutz zu gewährleisten, müssen auch Fintech-Unternehmen, die im Bereich Anlageberatung und Vermögensverwaltung tätig sind, mit der gleichen Konsequenz eingebunden werden. Generell ist eine enge Abstimmung mit FIDLEG und FINIG wichtig. In Bezug auf den Einlegerschutz werden aufgrund der – aus Gründen des Solidaritätsprinzips richtigen – Ausnahme von Fintech-Firmen von der Einlagensicherung de facto unterschiedliche Schutzniveaus geschaffen. Es besteht hier das Risiko, dass zahlreiche Kunden allein aus Kostengründen zu Fintech-Anbietern wechseln werden, sich der tatsächlichen Risiken aber zu wenig bewusst sind. Im Fall eines Konkurses eines solchen Anbieters wird das Fehlen einer Banken-Einlagensicherung dann heftig kritisiert werden. Es sollte geprüft werden, ob das Risiko der Kundenschädigung nicht noch besser gemindert werden kann, z.B. über Vorgaben zum erforderlichen Mindestkapital für Fintech-Unternehmen oder zu Obergrenzen für Investitionen durch Privatpersonen über Finanzierungsplattformen. Zudem ist der Warnhinweis betr. die Ausnahme der Einlage von der Einlagensicherung klar und unmissverständlich an prominenter Stelle zu setzen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 VE-BankV).
- Ein weiteres Beispiel betrifft reine Vermittler zwischen nicht gewerbsmässigen Kreditgebern und Privaten, die dem Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) gemäss Entwurf nicht unterstellt ist. In der Praxis dürften Kredite in namhafter Höhe über Plattformen an Private vermittelt werden, die dann aber in der gemäss (KKG) zu führenden Datenbank IKO nicht erscheinen. Dadurch wird die Vergabe von Krediten an Private durch die dem KKG unterstellten Kreditinstitute erheblich erschwert, da sie Gefahr laufen, Kredite an Personen zu vergeben, die unter Berücksichtigung solcher Plattform-Kredite vielleicht gar nicht mehr kreditwürdig wären. Es besteht folglich kein Level-Playing-Field mehr für Kreditanbieter, und Personen können leicht überschuldet oder Kreditgeber geschädigt werden. Eine Unterstellung reiner Fintech-Kreditvermittler un-

ter das KKG ist daher zwingend und zeitnah sicherzustellen. Den damit einhergehenden Aufwand erachten wir auch für Fintech-Unternehmen als zumutbar und kaum innovationshemmend.

Nach alldem ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des wichtigen Grundsatzes «Keine Ausnahmen im Bereich Geldwäscherei und Kundenschutz» im Fintech-Bereich eine grosse Herausforderung sein wird. Dies muss frühzeitig antizipiert, ggf. erforderliche Anpassungen an den Entwürfen müssen getroffen werden. Die Festlegung der Ausführungsvorschriften hinsichtlich verringerter Anforderungen für Fintech-Unternehmen insbesondere in den Bereichen Organisation, Mindestkapital, Eigenmittel und Liquidität muss prinzipienbasiert und verhältnismässig erfolgen – dies gestützt auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz: Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Die konkreten Vorgaben sollten möglichst zeitnah definiert und kommuniziert werden. Schliesslich ist sicherzustellen, dass (auch) mit Bezug auf Fintech-Unternehmen eine effiziente Marktaufsicht etabliert wird, welche Mängel bei der Umsetzung und beim operativen Betrieb ebenso wie bei etablierten Banken aufdeckt und sanktioniert. Die abstrakte Pflicht zur Regeleinhaltung, ohne Kontrolle und Sanktionierung, genügt aus unserer Sicht nicht.

4. Klärung von zentralen Begriffen und Zuständigkeiten

Zahlreiche Begriffe sind aus unserer Sicht unzureichend definiert bzw. geklärt, was nicht nur zu Rechtsunsicherheit, sondern auch zu problematischen Umgehungsmöglichkeiten und Benachteiligungen führen könnte. Dies betrifft etwa die Begriffe «Innovation» (Art. 1b und Abs. 2 VE-BankG), «wirtschaftliche Einheit» (Art. 1a Bst. c VE-BankG), «Startup-» oder «Fintech-Unternehmen», wie sie etwa im Erläuterungsbericht verwendet werden. Wir verweisen hier auf die Bemerkungen und Vorschläge in der Stellungnahme der SBVg.

Ergänzend möchten wir an dieser Stelle noch folgende Punkte erwähnen:

- Die Anforderung, wonach ein Dienstleister «weder anlegen noch verzinsen» darf (vgl. Art. 1b Abs. 1 Bst. b VE-BankG sowie Art. 6 Abs. 2 Bst. b VE-BankV) bleibt unklar. Sie ist nicht gleichbedeutend mit dem an sich sachgerechten «Verbot des Aktivgeschäfts» gemäss Erläuterungsbericht (S. 19). Mit der gewählten Formulierung wäre es den Anbietern nach wie vor möglich, Gelder des Publikums zur Finanzierung von Firmen, Privaten oder Projekten heranzuziehen, wobei keine umfassende Aufsicht bestehen würde oder eine Bankenlizenz vorhanden wäre. Wir schlagen deshalb eine zweifelsfreie Präzisierung i.S. des Erläuterungsberichts vor, dass «weder anlegen noch verzinsen» einem Verbot des Aktivgeschäfts entspricht.
- Unklar bleibt weiter, inwieweit neue Fintech-Anbieter neben Finanzierung/Crowdfunding auch ein Anlagegeschäft anbieten können, sofern sie nicht «hauptsächlich» im Finanzbereich tätig sind (vgl. Erläuterungsbericht, S. 11f.). Die Umschreibung «hauptsächlich» (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. b VE-BankV) ist auslegungsbedürftig, birgt Umgehungspotential und beinhaltet Reputationsrisiken für den Finanzplatz. Es muss klar geregelt werden, in welchem Umfang ein Anbieter nicht im Finanzbereich tätig sein darf, um Anlagegeschäfte anbieten zu dürfen.

5. Weiterer rechtlicher Koordinations- und Anpassungsbedarf

Ergänzend bzw. komplementär zur aktuellen Vorlage darf der weitere rechtliche Rahmen für elektronische Abläufe zwischen Dienstleistern und Kunden nicht ausgeblendet werden. Dieser muss ebenfalls angepasst werden, damit in der elektronischen Welt inskünftig die gleiche Rechtssicherheit wie in der physischen Welt besteht. Zu denken ist etwa an klare Regeln zur einheitlichen und einfachen Identifizierung mittels e-ID, zum rechtsgenügenden Zugang relevanter Dokumente («Briefkasten») oder zur Beweiskraft in der elektronischen Welt (die ZPO regelt derzeit nur «klassische» Beweismittel der physischen Welt). Dabei ist auch den besonderen Bedürfnissen von Unternehmen in der elektronischen Welt gebührend Rechnung zu tragen (z.B. Thematik Doppelunterschrift), was derzeit die ZertES nur unvollständig tut. Der am 22. Februar 2017 in die Vernehmlassung gegebene Entwurf für ein neues e-ID-Gesetz ist insofern ein wichtiges ergänzendes Gesetzgebungsprojekt, das eng mit der vorliegenden Fintech-Vernehmlassung abzustimmen ist.

Schliesslich begrüssen die Kantonalbanken die Absicht des Bundesrats, Rechtsunsicherheiten und Hindernisse für Fintech-Unternehmen im Bereich des Zivilrechts zu klären, insbesondere die rechtliche Qualifikation von Bitcoins und anderen virtuellen Währungen (Erläuterungsbericht, S. 3). Denn für Systeme wie Bitcoin ist unseres Erachtens nicht das Bankengesetz zu ändern, sondern die Grundsatzfrage zu stellen, ob der Bund eine sogenannte virtuelle Währung zulassen will und unter welchen Voraussetzungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1b Abs. 1 VE-BankG

Grundsätzlich muss sich Innovationsförderung auf alle Akteure beziehen

Wie einleitend festgehalten, trägt der gewählte Ansatz quantitativer (Schwellenwerte) und qualitativer Kriterien (keine Anlage und Verzinsung von Publikumseinlagen) der Notwendigkeit zu wenig Rechnung, dass die Förderung von Finanzinnovation *allen* Finanzdienstleistern zugutekommen soll. Die Bestimmungen unter dem Titel «Innovationsförderung» (Art. 1b VE-BankG) gelten ausschliesslich für kleine Unternehmen, dies zudem unabhängig davon, ob diese im eigentlichen Sinn «innovativ» sind oder nicht. So könnten durchaus auch alteingesessene kleine Finanzdienstleister ohne jeglichen Innovationsbezug und ohne Aktivgeschäft in den Genuss einer Fintech-Lizenz kommen. Insofern bleibt es für uns letztlich fraglich, ob die bezweckte Innovationsförderung im Endeffekt tatsächlich innovativen Anbietern zugutekommt oder nicht ganz anderen Akteuren. Umgekehrt werden Banken gemäss Art. 1a VE-BankG so explizit von der Innovationsförderung ausgenommen, was aus den oben genannten Gründen nicht sachgerecht ist. Prinzipiell soll Innovationsförderung allen Dienstleistern, auch Banken, zugänglich sein. Der Innovationsförderungs-Artikel muss entsprechend durch einen neuen Absatz 1 ergänzt werden, der dies unmissverständlich klarmacht. Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

¹ Innovationsförderung bezweckt die Bewahrung der Zukunftsfähigkeit des Finanzbereichs und bezieht sich grundsätzlich auf Banken sowie auf Personen gemäss Absatz 2.

Präzisierung der nur «sinngemässen Anwendung» der Bestimmungen des BankG

Für Fintech-Anbieter sollen gewisse Regeln des BankG nur «sinngemäss» zur Anwendung kommen (vgl. Art. 1b Abs. 1 VE-BankG). Dabei wird die Nichtanwendbarkeit lediglich für einzelne Normen in Art. 1b Abs. 3 VE-BankG definiert, wobei selbst aufgrund dieses Vorbehalts unklar bleibt, welche Bestimmungen demgemäss anwendbar sind und welche nicht. Wir erachten dies als problematisch, da viele Fragen offen bleiben und erhebliche Rechtsunsicherheit in Bezug auf den konkreten Umfang der anwendbaren Regeln vorprogrammiert ist. Es besteht das Risiko, dass infolge bloss «sinngemässer» Anwendung des BankG noch weitere Regeln nicht oder nicht vollständig anwendbar werden. So stellt sich bspw. die Frage, ob auch eine sinngemässe Anwendung des Bankenkursverfahrens (Art. 33 ff. BankG) vorgesehen ist. Unklar ist weiter, wie sich dies in Bezug auf elektronische Sicherheit z.B. bei Bezahlleistungen verhält, bei denen das Risiko betrügerischen Missbrauchs besteht. Finanzdienstleister wie Banken müssen hier aufwändige Systeme unterhalten, um Kundenschaden zu verhindern. Gleichzeitig sind Fintech-Akteure in diesem Bereich oftmals auch systematisch mit Banken verbunden (z.B. über Schnittstellen zu den Banksystemen). Es wäre gerade hier sehr problematisch, wenn diesbezügliche Vorgaben auch nachgelagerter Erlasse (z.B. Anhang 3 des FINMA-RS 2008/21 operationelle Risiken) auf Fintech-Anbieter unvollständige Anwendung fänden, diese Anbieter sich mithin über bloss «sinngemässe» (Nicht-)Anwendung ihren Pflichten entziehen könnten. Die Kantonalbanken fordern, dass im Gesetz bzw. auf Verordnungsstufe klar definiert wird, welche Themen bzw. welche Regeln uneingeschränkt auch auf neue Fintech-Anbieter anwendbar sind und welche nicht.

Art. 1b Abs. 2 und 4 VE-BankG

Präzisierung der behördlichen Kompetenzen anhand von Zusatzkriterien

Angesichts der sehr weitreichenden Kompetenzen des Bundesrats und der FINMA im Umgang mit Schwellenwerten (Art. 1b Abs. 2 VE-BankG) bzw. der Verfügung von Ausnahmebewilligungen (Art. 1b Abs. 4 VE-BankG) braucht es aus Sicht der Kantonalbanken zwingend zusätzliche Kriterien im Gesetz, die präzise und transparent festlegen, unter welchen Bedingungen die Behörden von ihren Kompetenzen Gebrauch machen können. Dabei muss sichergestellt sein, dass für verschiedene Anbieter gleicher Dienstleistungen keine «aufsichtsrechtliche Zweiklassengesellschaft» geschaffen wird. Vor allem kleinere und mittelgrosse Banken wären sonst regulatorisch komparativen Nachteilen ausgesetzt, welchen sie auf Dauer wohl nicht standhalten könnten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen in der Stellungnahme der SBVg.

Art. 1b Abs. 6 (neu) VE-BankG

Überprüfung innovationshemmender Regulierungen durch Bundesrat (Delegationsnorm)

Die eingangs begründete Forderung nach einer generellen Überprüfung und Reduktion innovationshemmender Regulierungen für alle Akteure muss durch eine entsprechende Delegationsnorm im Rahmen eines neuen Absatzes 6 mit folgender Formulierung ergänzt werden:

⁶ Der Bundesrat prüft in zeitlich regelmässigen Abständen bestehende Finanzmarktgesetze und -verordnungen im Hinblick darauf, ob sie die Innovationsfähigkeit von Banken und Personen gemäss Absatz 2 beeinträchtigen und zeigt den allfälligen Anpassungsbedarf auf Gesetzes- und Verordnungsstufe auf.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Einführung einer Review-Klausel

Aufgrund der heute weitgehend unklaren (Neben-) Wirkungen der neuen Bestimmungen (Stichwort «regulatorische Lücken») fordern wir, dass bei den Übergangs- und Schlussbestimmungen eine Review-Klausel eingeführt wird. Demzufolge hat der Bundesrat nach Ablauf von 3 Jahren nach Inkraftsetzung der Änderung zu überprüfen, ob die neuen Bestimmungen den Zweck der Innovationsförderung tatsächlich erfüllen und welche weiteren (möglicherweise unbeabsichtigten) Auswirkungen diese zeigten. Im Rahmen eines Berichts legt er der Bundesversammlung Rechenschaft über die Ergebnisse dieser Überprüfung ab. Für diesen neuen Artikel schlagen wir folgende Formulierung vor.

Art.

Der Bundesrat hat 3 Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] die Bestimmungen gemäss Artikel 1b im Hinblick auf die Zweckmässigkeit und die Wirksamkeit der Innovationsförderung, die verfassungsrechtliche Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden und weiterer Auswirkungen zu prüfen. Er erstattet der Bundesversammlung darüber Bericht und zeigt allfälligen Anpassungsbedarf auf Gesetzes- und Verordnungsstufe auf.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Adrian Steiner
Leiter Public Affairs